



PORSCHE

**Allgemeine Vermietbedingungen für Porsche-Kraftfahrzeuge im Rahmen von „Porsche Drive“ der
PORSCHE SMART MOBILITY GmbH**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Benutzung des Porsche Service "Porsche Drive".

1. Vertragsparteien

- 1.1 Der Mietvertrag über ein Porsche Drive Fahrzeug wird zwischen dem Kunden und der Porsche Smart Mobility GmbH (Vermieter) geschlossen.
- 1.2 Die Nutzung des Services „Porsche Drive“ richtet sich ausschließlich an Privatpersonen im Sinne des § 13 BGB; eine Nutzung durch Unternehmer (gewerbliche Nutzer) bzw. Händler ist ausgeschlossen.
- 1.3 Alle Leistungen (z.B. Fahrzeugübergabe an den Kunden, Einzug der Kautions, Fahrzeugrückgabe durch den Kunden) werden von Partnerunternehmen des Vermieters ausgeführt.

2. Reservierung eines Fahrzeugs

- 2.1 Vor Abschluss eines Mietvertrages kann der Kunde eine verbindliche Reservierung zur Anmietung eines Fahrzeugs veranlassen. Bei der Reservierung hat der Kunde die gewünschte Fahrzeugklasse, das Datum der Fahrzeugübernahme, die Mietdauer sowie den Ort der Abholung bzw. Rückgabe des Mietfahrzeugs unter <https://customer.drive.porsche.com> anzugeben.
- 2.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine bestehende Reservierung bis 24 Stunden vor Beginn des Mietverhältnisses kostenfrei zu kündigen. Im Falle einer Kündigung nach der festgelegten Frist, ist der Kunde verpflichtet, eine Stornierungsgebühr entsprechend Ziffer 9.1 zu entrichten. Diese Gebühr wird der hinterlegten Kundenkreditkarte belastet.
- 2.3 Ü bernimmt der Kunde das reservierte Fahrzeug nicht spätestens 30 Minuten nach der in der Fahrzeugreservierung vereinbarten Zeit ("No Show"), ist der Vermieter berechtigt, das reservierte Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen. Der Vermieter muss sich jedoch denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Vermietung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Abschluss des Mietvertrags, Zweitfahrer, Fahrzeugübernahme

- 3.1 Der Mietvertrag wird bei Übernahme des Fahrzeugs geschlossen. Im Mietvertrag kann vorgesehen werden, dass das Fahrzeug nicht nur von dem Kunden, sondern auch von einem weiteren Fahrer geführt werden darf (im Folgenden "Zweitfahrer").
- 3.2 Folgende Voraussetzungen sind Bedingung für den Abschluss und den Bestand des Mietvertrags und müssen bei Übernahme des Fahrzeugs sowie während der gesamten Nutzungsdauer vorliegen:
- 3.3 Der Kunde muss eine für das Fahrzeug erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis, eine auf ihn ausgestellte und noch mindestens drei Monate gültige Kreditkarte sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

- 3.4 Das Partnerunternehmen erstellt bei der Abholung des Fahrzeugs eine Ablichtung des Personalausweises oder entsprechenden Identifikationsdokuments des Kunden. Im Rahmen des Reservierungsprozesses wird hierfür eine Einwilligung eingeholt. Die Ablichtung wird erstellt, um ggf. eine Verifikation der aufgenommenen Daten des Kunden vornehmen zu können. Nicht erforderliche Angaben auf der Ablichtung werden geschwärzt. Die weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Datenschutzes.
- 3.5 Kunden aus Nicht-EU-Staaten müssen neben ihrer nationalen Fahrerlaubnis auch einen internationalen Führerschein (IDP) vorlegen.
- 3.6 Der Kunde muss mindestens 25 Jahre alt und bereits seit fünf Jahren im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.
- 3.7 Die genannten Voraussetzungen müssen auch von dem Zweitfahrer erfüllt sein.
- 3.8 Der Kunde wird sich bei Fahrzeugübernahme von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs überzeugen und diesen im Übergabeprotokoll bestätigen.

4. Mietpreis und Rechnungsstellung

- 4.1 Der Mietpreis orientiert sich an der von dem Kunden ausgewählten Fahrzeugklasse und dem gebuchten Mietzeitraum.
- 4.2 Eine aktuelle Preisliste ist auf der Porsche Drive Webseite innerhalb des Reservierungsprozess einsehbar.
- 4.3 Der jeweilige von dem Kunden zu entrichtende Mietpreis für die von ihm gebuchte Leistung ist auf dem Mietvertrag aufgeführt.
- 4.4 Die Zahlung hat ausschließlich mittels Kreditkarte zu erfolgen. Insoweit ermächtigt der Kunde den Vermieter unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der von dem Kunden nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen. Die Belastung der Kreditkarte kann noch bis zu sechs Monaten nach Fahrzeugrückgabe erfolgen, insbesondere für die in Ziffer 9.1 aufgeführten Kosten.
- 4.5 Der Mietpreis wird zu Beginn des vereinbarten Mietzeitraums von der Kreditkarte des Kunden abgebucht.

5. Sicherheitsleistungen

- 5.1 Der Kunde hat bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach der in Ziffer 13 angegebenen Selbstbeteiligung. Auch die Sicherheitsleistung wird der Kreditkarte des Kunden belastet.
- 5.2 Die Einziehung der Sicherheitsleistung und deren Verwaltung erfolgt durch das jeweilige Partnerunternehmen des Vermieters.
- 5.3 Der Vermieter kann anstelle der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung auch aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut eingeräumt worden ist, sperren lassen.

- 5.4 Das Partnerunternehmen ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht.
- 5.5 Sofern der Kunde das Porsche Drive Fahrzeug ohne Beanstandungen zurückgibt, wird die Sicherheitsleistung innerhalb von drei Tagen zurückgestellt bzw. die Sperrung der Kreditkarte wieder zurückgenommen.
- 5.6 Weist das zurückgegebene Fahrzeug Schäden auf, die während der Mietdauer entstanden sind, ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet (Schadensersatz in Form von Naturalrestitution). In diesem Fall wird der Kunde das Partnerunternehmen mit der die Schadensbeseitigung notwendigen Reparaturen beauftragen. Das Partnerunternehmen ist befugt, die entstandenen Reparaturkosten von der Sicherheitsleistung abzuziehen.
- 5.7 Der Kunde haftet nur für Schäden entsprechend der Vorgaben in Ziffer 13.

6. Nutzung des Fahrzeugs, Alkoholverbot, Vertragsstrafe, Einreiseverbot

- 6.1 Beanstandungen des Fahrzeugs hat der Kunde unverzüglich zu melden. Öl- und Wasserstand wird der Kunde ebenso kontrollieren wie den Reifendruck.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und entsprechend der Einweisung und der Betriebsanleitung zu behandeln. Beim Abstellen ist das Fahrzeug jederzeit ordnungsgemäß zu verschließen; bei einem Cabrio ist das Verdeck zu schließen. Im Fahrzeug darf nicht geraucht und Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ansonsten ist der Vermieter berechtigt, eine Reinigungspauschale gemäß der Gebührenübersicht in Ziffer 9.1 zu verlangen. Die Reinigungspauschale wird auch fällig bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs.
- 6.3 Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem Kunden bzw. dem Zweitfahrer geführt werden. Jede Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, insbesondere die Weitervermietung, ist strikt untersagt.
- 6.4 Es gilt die 0,0 ‰ Grenze – das Fahren unter Alkoholeinfluss oder anderweitiger berauschender Mittel ist strikt untersagt.
- 6.5 Der Kunde hat Handlungen eines anderen Zweitfahrers wie eigenes Handeln zu vertreten.
- 6.6 Das Fahrzeug darf nur gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden; die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechende Bestimmungen in anderen Ländern sind jederzeit einzuhalten. Bei Missachtung der geltenden Straßenverkehrsordnung, während der Besitzeit des Kunden und daraus resultierender Vorwürfe gegenüber dem Vermieter bzw. dem Partnerunternehmen, behält sich der Vermieter/das Partnerunternehmen folgende Rechte vor:
- Der Vermieter/das Partnerunternehmen ist berechtigt, Namen und Adresse des Kunden an Behörden weiterzugeben und/oder
 - Der Vermieter/das Partnerunternehmen ist berechtigt, dem Kunden Geldbußen oder Sanktionen in Rechnung zu stellen und dazu eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 € je Verstoß zu erheben.
- 6.7 Das Fahrzeug darf auf keinen Fall verwendet werden zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, auch wenn solche Fahrten für das allgemeine Publikum freigegeben sind (zum Beispiel auf Rennstrecken wie Nürburg- oder Hockenheimring) sowie bei Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings. Bei einem

Verstoß gegen dieses Verbot kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter vor.

- 6.8 Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGVSEB) ist ebenso untersagt wie die Nutzung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt. Es ist nur die Nutzung des Fahrzeugs zu privaten Zwecken erlaubt, insbesondere die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Untersagt ist ebenfalls der Um- und Ausbau sowie die Veränderung von technischen Einrichtungen.
- 6.9 Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur erlaubt in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Monaco, Andorra, Liechtenstein, San Marino, Vatikan.
- 6.10 Um dem erhöhten Diebstahlrisiko in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal zu begegnen, sind dort überdurchschnittliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (z.B. Parken nur auf bewachten Parkplätzen, Anbringung von Lenkradkrallen). Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass der Vermieter im Schadensfall Rückgriff gegen den Kunden nimmt. Die Einreise in andere Länder ist strikt untersagt.
- 6.11 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen stellen grobe Verletzungen des Mietvertrags dar und berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Sonstige Ansprüche des Vermieters, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Störungen, Pannen, Reparaturen

Zeigt das Fahrzeug eine Warnmeldung an, hat das Fahrzeug eine Störung oder Panne oder muss eine Reparatur durchgeführt werden, muss der Kunde umgehend

- Porsche Assistance (0800-9114455) sowie
- Porsche Drive Counter (Dienstleister für die Abwicklung der Fahrzeugmiete): Kontaktdaten auf dem Mietvertrag

telefonisch informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. Eigene Störungsbehebungs- oder Reparaturarbeiten darf der Kunde nicht beauftragen.

8. Kraftstoff

- 8.1 Der Kunde erhält das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank. Er hat das Fahrzeug mit einem vollen Kraftstofftank zurückzugeben, anderenfalls wird der Vermieter die Betankung des Fahrzeugs und den erforderlichen Kraftstoff dem Kunden in Rechnung stellen. Es gelten die Tarife des Vermieters (siehe Ziffer 9).
- 8.2 Bei einer Betankung mit dem falschen Kraftstoff haftet der Kunde für die Reparaturkosten und einen etwaigen Schaden.

9. Zusätzliche Gebühren

- 9.1
- ▶ Gefahrene km über Freikilometerpauschale: 1,00 € pro km;
 - ▶ Tankkosten (bei Abgabe eines nicht vollen Tanks): 2,50 € pro Liter;
 - ▶ Bearbeitungsgebühr von Straf- und Bußgeld: 35,00 € je Verstoß;
 - ▶ Stornierungsgebühr <24 Stunden vor Fahrtantritt: 50% des Mietentgelts
 - ▶ No Show (Nichterscheinen bei einer Reservierung): 50% des Mietpreises entsprechend der Kundenbuchung;
 - ▶ Verspätete Rückgabe, die vom Kunden nicht zu vertreten ist: regulärer Mietpreis;

- ▶ Verspätete Rückgabe, die vom Kunden zu vertreten ist und ohne eine Information an den Servicepartner: regulärer Mietpreis zzgl. 50 %;
- ▶ Rückführungsgebühr: 2,50 € pro km;
- ▶ Sonderreinigung: 179,00 €;
- ▶ Schlüsselverlust: 2.500,00 €.

9.2 Hinsichtlich der in Ziffer 9.1 aufgeführten Schadensersatzpauschalen bleibt es dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen.

10. Mietende, Fahrzeugrückgabe

- 10.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Kunde den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert; § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 10.2 Der Kunde wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt zurückgeben. Die Rückgabe findet innerhalb der offiziellen Geschäftszeiten statt.
- 10.3 Bei der Rückgabe findet eine gemeinsame Überprüfung des Fahrzeugzustands statt. Das Rückgabeprotokoll wird vom Kunden und Vermieter unterzeichnet.
- 10.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug unverschuldet zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses verlangen; ist die Vorenthaltung vom Kunden zu vertreten, schuldet er zusätzlich 50% des vereinbarten Mietzinses, siehe Ziffer 9.1. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10.5 Ist eine Rückführung des Fahrzeugs zur Anmietstelle erforderlich, wird der Vermieter dem Kunden eine Rückführungsgebühr entsprechend der Gebührenübersicht in Ziffer 9.1 zuzüglich weiterer erforderlicher Kosten (Abschleppkosten, Anreise zum Fahrzeugstandort, Treibstoffkosten; Übernachtungskosten) in Rechnung stellen.
- 10.6 Bei Verlust des Schlüssels berechnet der Vermieter dem Kunden eine Pauschale gemäß der Gebührenübersicht in Ziffer 9.1.
- 10.7 Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurückgegeben, behält sich der Vermieter ausdrücklich vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

11. Versicherung

Im Mietpreis ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in dem Umfang enthalten, wie sie für die in Ziffer 6.9 aufgeführten Länder gesetzlich vorgeschrieben ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

12. Haftung des Vermieters

- 12.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und für Personenschäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Vermieters beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 12.2 Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Haftung des Kunden, Haftungsreduzierung

- 13.1 Der Mietpreis enthält die Reduzierung der Haftung des Kunden für Schäden am Fahrzeug und für den Verlust des Fahrzeugs auf eine bestimmte Selbstbeteiligung. Im Rahmen dieser "Vollkaskoversicherung" haftet der Kunde (auch für den Zweifahrer) für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung, vorliegend 2.500 €. Handelt es sich bei dem ausgeliehenen Fahrzeug um einen 911 Turbo bzw. 911 Turbo S erhöht sich der Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung auf 7.500 €.
- 13.2 Die Haftungsreduzierung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vom Kunden oder Zweifahrer vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Ein Anspruch auf Haftungsreduzierung besteht ferner nicht, wenn eine vom Kunden bzw. Zweifahrer zu erfüllende Obliegenheit (insbesondere Anzeigepflichten nach Ziff. 14) vorsätzlich verletzt wurde. Bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses kürzen. Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung ursächlich ist, bleibt der Vermieter zur Haftungsreduzierung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsreduzierung gilt nur für die vereinbarte Mietdauer. Sie gilt nicht, wenn das Fahrzeug von einem Dritten, also weder vom Kunden noch von dem Zweifahrer gefahren wird. Sie gilt nur bei einem Schaden in einem Land, in dem die Nutzung des Fahrzeugs gem. Ziff. 6.9 erlaubt ist.
- 13.3 Hinsichtlich der Haftung für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften gilt Ziffer 6.6. Zusätzlich haftet der Kunde vollumfänglich für Verstöße, die bei oder mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen des Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung
- 13.4 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

14. Anzeigepflichten bei Unfall, Diebstahl und Schäden

- 14.1 Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Kunde unverzüglich die Polizei zu verständigen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit ist der Schaden der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur gering beschädigt wurde und auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- 14.2 Bei jeder Beschädigung des Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung geführt hat, telefonisch und schriftlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck soll der dem Kunden ausgehändigte Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- 14.3 Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. In diesem Zusammenhang bestehende Fragen des Vermieters müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden und der Unfallort ist nicht zu verlassen, bevor die erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten.
- 14.4 Der Kunde darf keine Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben, mit denen er die Schuld an einem Unfall oder einen Schaden anerkennt.

15. Kündigung

15.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann den Mietvertrag insbesondere aus folgenden Gründen außerordentlich und fristlos kündigen:

- Unsachgemäße und unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs, insbesondere entgegen Ziffer 6.
- Mitwirkung bei einer Straftat.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mietvertrag der Sitz des Vermieters vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Stand: Juli 2019 (Version 1.1)